

§ 13

Gebühren und Preise

Die Gebühren und Preise der Deutschen Post sind auf der Grundlage des Preisgesetzes festzulegen. Dabei sind Empfehlungen internationaler Organisationen und Tarifverhalten anderer Staaten zu berücksichtigen.

§ 14

Jahresabschluß

Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen stellt für jedes Geschäftsjahr einen für alle Unternehmen zusammengefaßten Jahresabschluß und einen Lagebericht auf. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie diversen Anlagen. Der Jahresabschluß ist dem Minister für Post- und Fernmeldewesen zur Genehmigung vorzulegen und zu veröffentlichen. Jahresabschluß und Lagebericht der Unternehmen sind durch die dafür zuständigen Revisionsorgane zu prüfen.

Schlußbestimmungen

§ 15

Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen direkt unterstellten Organisationseinheiten der Deutschen Post werden durch Anweisungen geregelt.

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 19. April 1976 über das Statut der Deutschen Post der DDR — Statut Deutsche Post — (GBl. I Nr. 19 S. 272) und die Anordnung Nr. 2 vom 5. Oktober 1979 über das Statut der Deutschen Post der DDR — Statut Deutsche Post — (GBl. I Nr. 39 S. 373) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**
Dr. Emil Schnell